



P222-05020-69

Hannover, 03.09.2019

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5, 9 und 10 UVPG für das Vorhaben:

Umbauplanung des Umspannwerks (UW) Conneforde
110-kV-Leitung Abzweig Conneforde (LH-14-043) durch den Rückbau der Masten 41 bis 43
und Errichtung des Kabelendmastes 41n, mit einer Neubeseilung von Mast 40 nach 41n und
eines Neubaus eines 2-systemigen 110-kV-Erdkabels zum UW Conneforde

Vorhabenträgerin: Avacon Netz GmbH

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 und 10 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegt ein Bericht mit Angaben zur UVP-Vorprüfung inkl. des Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Hochspannungsleitungen zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund

Vorhabensbedingt soll die Anpassung von Leitungsanschlüssen in das Umspannwerk (UW) Conneforde realisiert werden. Das Vorhaben umfasst den Bereich von Mast 40 bis Mast 41 der bestehenden 110-kV-Freileitung auf eine Länge von ca. 335 m. Der Bestandsmast 41 wird zurückgebaut und durch den Kabelendmast 41n ersetzt. Der Anschluss vom Kabelendmast 41n zum Portal auf dem Gelände des UW erfolgt auf einer Länge von ca. 630 m mit einem Erdkabel. Vorhabensbedingt werden insgesamt vier Masten zurückgebaut.

Für das Änderungsvorhabens i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG besteht gemäß Anlage 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Im Nahbereich des beantragten Vorhabens werden drei weitere Anpassungen von Zuleitungen zum UW geplant [Leitungen 110-kV-Ltg. Conneforde - Wiesmoor (LH-14-007), Einsatz eines temporären Baueinsatzkabels (LH-14-007), 110-kV-Ltg. Conneforde-Varel (LH-14-012A (020)

/LH-14-012 und 110-kV-Ltg. Berne-Conneforde (LH-14-006)]. Es handelt sich dabei um Vorhaben derselben Art, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und funktional aufeinander bezogen sind. Demnach sind es kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG.

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird für die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen, Materiallagern und Zuwegungen sowie für die Verlegung des Erdkabels (teils offene, teils geschlossene Bauweise) Fläche beansprucht (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden). Bei der Errichtung eines Fundaments fällt Bodenaushub an. Der Boden wird am Maststandort wiedereingebaut oder zur Verfüllung der Fundamentgrube des Rückbaumastes genutzt. Überschüssiger Boden wird von der Baustelle abtransportiert, fachgerecht entsorgt oder verwertet (SG: Boden). Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zudem zur Verlärmung durch Schallemissionen (betroffenes SG: Tiere).

Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in ihren ursprünglichen Ausgangszustand zurückgeführt, temporäre Befestigungen vollständig zurückgebaut und, wenn erforderlich, eingegrünt. Im Zuge des Rückbaus von vier Masten werden die Punktfundamente bis 1 m unter Geländeoberkante entfernt. Die Löcher werden mit Mutterboden aufgefüllt.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Durch die Gründung eines Kabelendmastes kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 2 m². Durch den Rückbau von vier Bestandsmasten wird eine Fläche von ca. 8 m² entsiegelt (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche). Durch den Rückbau von Bestandsmasten sind mit dem Vorhaben geringfügig vorteilhafte Wirkungen verbunden. Weitere anlagebedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, werden nicht hervorgerufen.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Der Betrieb der Hochspannungsleitung bleibt unverändert, gesetzlich festgelegte Grenzwerte der 26. BImSchV¹ werden auch nach Umsetzung der Maßnahme eingehalten. Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

b) Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das bestehende UW ist von Wiesen, Weiden und Ackerflächen umgeben. Im Bereich des Erdkabels befinden sich zwei Gräben, die allerdings in geschlossener Bauweise gequert

¹ 26. Bundesimmissionsschutzverordnung - Verordnung über elektromagnetische Felder

werden. Zwei Wohnblöcke und ein landwirtschaftlicher Betrieb befinden sich nordöstlich des UW, der Vorhabensbereich befindet sich westlich. Die vorherige Nutzung der baubedingt beanspruchten Flächen kann nach Umsetzung der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch das bestehende UW und diverse vorhandene Freileitungen vorbelastet.

Qualitätskriterien

SG Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit):

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Siedlungsflächen. Der Mastneubau erfolgt in einer Entfernung von ca. 780 m zur Wohnbebauung sowie ca. 900 m entfernt von landwirtschaftlichen Betrieben. Das Ostende des Erdkabels liegt ca. 320 m von der Wohnbebauung bzw. ca. 410 m vom landwirtschaftlichen Betrieb entfernt. Baubedingte Auswirkungen durch Schallimmissionen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Weitere Auswirkungen auf das SG Mensch, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Die Bautätigkeiten erfolgen im Bereich von artenarmem Grünland. Das Vorkommen geschützter Tierarten kann im Vorhabensbereich aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zur Beeinträchtigung der Biotopflächen und damit einhergehend potentiell Lebensraum für ubiquitäre Tierarten. Bei der Erdkabelverlegung werden zwei Gewässer in geschlossener Bauweise gequert. Zudem wird ein Einzelbaum (Stiel-Eiche) entsprechend der Vorgaben der DIN 18 920² unterbohrt. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert, so dass sie kurz- bis mittelfristig wieder als potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Verfügung stehen. Gesetzlich geschützte Biotope sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anwesenheit des Menschen kann es zu Störungen von Tieren im Umfeld der Bautätigkeiten kommen. Im Bereich des Vorhabens fehlen geeignete Habitatstrukturen für geschützte Arten.

Weitere Auswirkungen auf das SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Boden:

Im Vorhabensbereich kommt Podsol und mittleres Erdniedermoor vor. Beim letzteren handelt es sich um einen Bodentyp mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Baubedingt kann es daher zu Bodenverdichtung kommen. Auf den beanspruchten Flächen gehen Bodenfunktionen für die Dauer der Bauarbeiten zumindest in Teilen verloren. Aus diesem Grund erfolgen nach Abschluss der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der DIN 19731³ und DIN 18915⁴ Maßnahmen zur Tiefenlockerung.

² Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

³ Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial

⁴ Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

Im Bereich der Fundamentgruben sowie im Bereich des Arbeitsstreifens für die Erdkabelverlegung wird der Boden durch Umlagerung gestört. Bodenfunktionen können dadurch in Teilen eingeschränkt werden. Durch die getrennte Lagerung des Bodens und dem Wiedereinbau der ursprünglichen Horizontabfolge können Auswirkungen minimiert werden.

Im Bereich der Fundamente werden anlagebedingt ca. 2 m² Boden versiegelt. Auf dieser Fläche gehen Bodenfunktionen vollständig verloren. Da es durch den Rückbau von 4 Masten zu einer Entsiegelung auf ca. 8 m² Fläche kommt, entsteht durch das Vorhaben insgesamt ein positiver Effekt auf das Schutzgut Boden.

Weitere Auswirkungen auf das SG Boden, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Fläche:

Aufgrund des geringen Umgangs der Flächeninanspruchnahme sind Auswirkungen auf das SG Fläche, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, nicht mit dem Vorhaben verbunden.

SG Wasser:

Vorhabensbedingt werden im Bereich des Erdkabelabschnittes zwei Oberflächengewässer in geschlossener Bauweise gequert. Hierdurch werden mögliche Auswirkungen vermieden. Darüber hinaus sind keine Oberflächengewässer betroffen. Weitere Auswirkungen auf das SG Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Klima/Luft:

Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf das SG Klima/Luft verbunden.

SG Landschaft:

Das Vorhaben befindet sich in einem vorbelasteten Raum. Das UW und diverse Bestandsleitungen stellen eine Beeinträchtigung dar. Durch die Errichtung eines Masten und den Rückbau von vier Masten kommt es insgesamt zu einer geringfügigen Veränderung raumwirksamer Strukturen. Auswirkungen auf das SG Landschaft, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich des Vorhabens sind weder Kultur- noch Bodendenkmale bekannt, daher sind Auswirkungen auf das SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht mit dem Vorhaben verbunden.

SG Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens sind Auswirkungen bzw. Veränderungen der Wechsel- und Vernetzungswirkungen zwischen den einzelnen UVP-SG nicht mit dem Vorhaben verbunden.

Schutzkriterien

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebietsflächen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet „Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald“ in 1,4 km Entfernung und das Naturschutzgebiet „Bockhorner Moor“ in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Alle weiteren Schutzkategorien befinden sich in einer Entfernung von 9 bis 25 km.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Naturdenkmäler bekannt. Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen oder gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Es liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb von Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Das Vorhaben befindet sich in etwa 1 km Entfernung vom Ferienpark am Bernsteinsee, der zu Conneforde gehört. Dabei werden die Grenzwerte hinsichtlich der Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit eingehalten. Archäologische Relevanzbereiche und Denkmale werden vom Vorhaben nicht berührt.

Die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien befinden sich außerhalb des Vorhabens. Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Gesamteinschätzung

Beim beantragten Vorhaben handelte es sich um die Anpassung des Leitungsanschlusses in das UW Conneforde. Baubedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich des Fundaments sind insgesamt kleinflächig. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandleitung hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den SG gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabensbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Die kumulierenden Vorhaben sind von ähnlich geringer Dimension. Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Darüber hinaus werden

die Vorhaben nicht gleichzeitig, sondern nacheinander umgesetzt. Relevante Vorhabensmerkmale die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Im Auftrage

Kutscher (P238)